



Bürger- und Sozialfonds

Der Bürger- und Sozialfonds leistet Hilfen in Notlagen und schwierigen Härtefällen. Der Fonds speist sich aus Mitteln der Aktion „Menschen in Not“, dem Nachlass Ingrid Kleinbach, sowie der Achtung'schen Stiftung. Weitere Spenden und Nachlässe, welche der Stadt Heilbronn zufließen werden den Fonds zukünftig ergänzen.

Regelungen für die Gewährung von persönlichen Leistungen aus dem Bürger- und Sozialfonds:

Anspruchsberechtigte Personen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen nach SGB VIII und SGB IX
- Empfänger von Kindergeldzuschlag

mit Anspruch auf Leistungen gegenüber der Stadt Heilbronn.

Neben Sozialleistungsempfängern können auch Menschen in besonderen Notlagen ohne Sozialleistungsbezug in besonderen Notlagen und Härtefällen einen Antrag auf Unterstützungsleistungen stellen.

Allgemeine Regelungen des Bürger- und Sozialfonds:

Leistungen aus dem Bürger- und Sozialfonds dürfen keine gesetzlichen Leistungsansprüche ersetzen. Die Leistungen dienen grundsätzlich dazu, bei erkennbaren Notlagen oder auch Härtefällen schnelle und unbürokratische Hilfen, ggf. auch ergänzend zu bestehenden Sozialleistungsansprüchen zu leisten.

- Die Leistungen aus dem Fonds können grundsätzlich auch mit anderen Spendenmitteln kombiniert werden.
- Leistungen aus dem Fonds stellen eine Freiwilligkeitsleistung dar und werden im jeweiligen Kalenderjahr lediglich solange gewährt, wie entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bürger- und Sozialfonds besteht nicht.
- Leistungen des Bürger- und Sozialfonds können nicht in Form eines Darlehens gewährt werden.

Mögliche Leistungen aus dem Bürger- und Sozialfonds:

- **Mobilität:**

Zur Unterstützung von Mobilität können beispielsweise Hilfen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerbeförderung gewährt werden, sofern diese nicht kostenfrei möglich aber sinnvoll ist. Ebenso können andere Mobilitätshilfen (z.B. Erwerb eines Fahrrads) unterstützt werden, sofern kein Anspruch auf vorrangige Übernahme im Rahmen der Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII besteht.

- **Gesundheit:**

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge können Leistungen, welche nicht von den gesetzlichen Kassenleistungen erfasst sind übernommen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um von den Versicherten zu erbringende Zuzahlungen zu den Kassenleistungen, sofern diese akut zu leisten sind und hierfür keine Barmittel zur Verfügung stehen. Ebenso können Hilfen zur Familienplanung gewährt werden sofern dies von jeweiligen Frau gewünscht, bzw. einer anerkannten Beratungsstelle empfohlen ist.

- **Wohnraumsicherung:**

Sofern bei einem bestehenden Räumungstitel ein Wohnungserhalt durch darlehensweise Übernahme der Mietschulden erreicht werden kann, jedoch nicht übernahmefähige Kosten (z. B: Kosten des Vermieters) zur Bedingung für die Fortführung des Mietverhältnisses gemacht werden, kann hierfür eine Unterstützung gewährt werden. Diese Regelung gilt nur, sofern der Wohnraum sonst nicht erhalten werden kann.

Ebenso können in besonderen Einzelfällen auch Ausstattungsgegenstände gewährt werden, sofern erkennbar kein angespartes Eigenkapital vorhanden ist und ein Darlehen nicht zweckdienlich ist.

- **Soziale Teilhabe:**

Für die Teilhabe am sportlichen und kulturellen Leben von Kindern und Jugendlichen kann im Einzelfall eine Unterstützung von bis zu 200 EUR/Kalenderjahr gewährt werden, sofern die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgeschöpft sind. Hierzu können auch Spielsachen, Musikinstrumente etc. zählen

- **Sonstige besondere soziale Notlagen:**

In sonstigen sozialen Notlagen und Härtefällen können einmalige Unterstützungsleistungen zur Behebung akuter Notlagen gewährt werden.

Regelungen zur Förderung der Teilhabe am Leben im Rahmen der Quartiersarbeit:

Anbieter von Angeboten im Rahmen der Quartiersarbeit können jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahres einen Zuschuss für Anschaffungen oder Angebote im Rahmen der Quartiersarbeit stellen, sofern hierdurch eine einkommensunabhängige Teilnahme aller interessierten Bürgerinnen und Bürger im Quartier möglich ist, das Angebot barrierefrei/barrierearm und partizipativ ist.

Anträge können beim Amt für Familie, Jugend und Senioren (Wilhelmstraße 23, 74072 Heilbronn) gestellt werden. Der Antrag beinhaltet eine Kurzbeschreibung des Angebotes, eine Kostenkalkulation, Angaben zum Empfänger. Die Anträge werden dann jährlich jeweils bis 30.06. geprüft und entschieden.